

Gert Kelter:

Credo sanctorum communionem¹

U Ein Beitrag zur Wirklichkeit der Kirche unter dem Gesichtspunkt der commemoratio mortuorum²

1. Beobachtungen

1.1 „Für wen sollen wir beten?“ lautet die 214. Frage in „D. Martin Luthers Kleiner Katechismus mit Erklärungen“, der in 7. Auflage 1995³ erschienen ist, unter der Überschrift „Das Dritte Hauptstück – Das Vaterunser – Vom Gebet im Allgemeinen.“ Antwort: „Für uns selbst und für alle anderen Menschen; nicht aber für die Verstorbenen.“ Einzige diesbezügliche biblische Belegstelle hierzu ist Hebräer 9, 27 in folgender Fassung: „Es ist den Menschen bestimmt, einmal zu sterben, danach aber das Gericht.“⁴

Nun besagen Frage und Antwort für sich genommen zunächst nichts anderes, als daß man für die Verstorbenen nicht beten *solle*, lassen aber offen, ob man es ggf. nicht zumindest *dürfe*.

Der ursprünglich einen ganz anderen Gedanken begründende Halbsatz aus Hebr 9,27, der hier als *sedes doctrinae*⁵ für dieses „Wir sollen nicht“ herangezogen wird, indiziert jedoch die Absicht des Erklärers, das Gebet für die Verstorbenen (im Sinne einer Konsequenz aus einer lutherisch-römischen Unterscheidungslehre) zu *untersagen*. Wohl in der Meinung, mit Tod und Gericht betreffe die Gebetsgemeinschaft der Getauften nur noch die irdisch Überlebenden, nicht aber die Verstorbenen. Wohl auch, um dadurch jede Vorstellung einer fürbittenden Einwirkung der irdischen Kirche auf das Ergehen der Verstorbenen auszuschließen und sicherlich auch, um jeden Gedanken an eine Bekehrung nach dem Tode zu unterbinden.

1.2 In den „Sonderbestimmungen zum Gebrauch von Agende III in der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche“⁶ heißt es u.a.: „In den angebotenen Gebeten (S. 206ff) sind jeweils die Bitten um Sündenvergebung zu streichen [„rechne ihm...seine Sünden nicht zu usw.]. Gebet 4 ist überhaupt zu streichen...“.

1 Ich glaube...die Gemeinde der Heiligen.

2 Gedächtnis der Verstorbenen.

3 Verlag der Luth. Buchhandlung H. Harms, Groß Oesingen.

4 Zum hier vorliegenden Schriftumgang vgl. Hebr 9, 27 im Kontext! Lutherversion mit unmittelbarem Kontext Vers 28: <Und wie den Menschen bestimmt ist, einmal zu sterben, danach aber das Gericht: 28 so ist auch Christus einmal geopfert worden, die Sünden vieler wegzunehmen; zum zweiten Mal wird er nicht der Sünde wegen erscheinen, sondern denen, die auf ihn warten, zum Heil>

5 „Sitz der Lehre“: bibl. Belegstelle für eine (verbindliche) kirchliche Glaubenslehre.

6 Vgl. Kirchl. Ordnungen der SELK, 1151.1, V. (Erstfassung 15.09.1972; 2. Aufl. 08.11.1976).

Im genannten „Gebet 4“ heißt es in der Einleitung für alle Anlässe: „Lasset uns in Liebe gedenken unsers Bruders (unserer Schwester), den (die) Gott aus diesem Leben abgerufen hast, und [in der Stille] beten. – Stilles Gebet –“

Dann folgen Gebete für verschiedene Anlässe mit Wendungen wie:

„Wir bitten dich, nimm dich unsers entschlafenen Bruders in Gnaden an; vergib ihm um Jesu Christi willen seine Sünden und sei ihm gnädig im Gericht.“

„Herr Gott, himmlischer Vater, gedenke in Gnaden unsers verstorbenen Bruders. Nimm ihn auf in deinen Frieden und gib ihm Anteil an der Herrschaft deines Reiches.“

„(...) Erbarme dich dieser verstorbenen Mutter, die du aus der Mitte ihrer Familie hinweggenommen hast, und setze ihr Gedächtnis ihren Kindern zum Segen.“

„(...) Schenke ihm deine Barmherzigkeit und vollende ihn, wenn es dein Rat-schluß ist, um Jesu Christi willen zum ewigen Leben.“

„(...) Erbarme dich unsers Bruders, den du so plötzlich aus dieser Zeitlichkeit abgerufen hast. Erwecke ihn am jüngsten Tage, sei ihm gnädig im Gericht.“

[Bei einem Pfarrer:] „Vollende in Gnaden, was er auf dein Geheiß begonnen hat, und laß es unter uns zur Frucht gedeihen. Sei ihm am Tage der Rechenschaft ein gnädiger Richter und schenke ihm und allen, die seiner Hut befohlen waren, den ewigen Frieden.“⁷

1.3 Im Gebetsteil des Evangelisch-Lutherischen Kirchengesangbuches (ELKG)⁸ heißt es in einem Gebet unter der Überschrift „Nach dem Sterben“ u.a.: „(...) Wir befehlen dir seine Seele zum ewigen Leben. Was immer er aus menschlicher Schwachheit in der Zeit seines Lebens gefehlt hat, das vergib nach deiner großen Barmherzigkeit durch Jesus Christus, unsern Heiland. Erbarme dich seiner im Gericht und tue an ihm nach deiner Verheißung. (...) Der Friede des Herrn sei mit dieser Seele und mit uns allen.“

In einem unmittelbar folgenden Gebet: „Herr, schenke ihm die ewige Ruhe, und das ewige Licht leuchte ihm. Er ruhe im Frieden.“

Und wiederum im darauf folgenden Gebet: „(...) Verleihe unserem Entschlafenen die ewige Ruhe. Laß ihm dein Licht leuchten und nimm ihn auf in die Schar der Vollendeten. Laß ihn schauen dein Angesicht und begnade ihn mit der himmlischen Herrlichkeit.“

Das ELKG verzeichnet auch eine ausdrückliche liturgische Ordnung unter dem Titel „Die Aussegnung im Sterbehaus“⁹ mit folgenden Bitten: „Herr, unser Gott, nimm gnädig an unsern Bruder, den du aus dieser Welt abgerufen hast. Befreie ihn von allen Banden des Bösen und gewähre ihm mit allen Heiligen und Vollendeten die immerwährende Freude in der Herrlichkeit der Auferstehung, daß er dich lobe und preise in Ewigkeit.“

7 Es wurde im Zitat jeweils nur die männl. Form genannt; die Agende sieht beide Formen vor.

8 Hrg. von der Selbständigen Ev.-Luth. Kirche, Hannover, 5. Aufl. 1997, S. 1226–1227 (vgl. auch Fußnote 7 zur Auslassung weibl. Formen).

9 ELKG, a.a.O., S. 1228–1230.

In dieser Ordnung ist es auch vorgesehen, daß der bereits zuvor als über dem Sterbenden zu sprechende Valetsegen mit dem ausdrücklichen Vermerk „zu dem Entschlafenen gewandt“ dem Verstorbenen gesendet wird: „Der Dreieinige Gott nehme sich unsers entschlafenen Bruders gnädig an. Gott, der Vater, der ihn nach seinem Ebenbild geschaffen hat, (...) geleite ihn in sein Reich, wo seine Auserwählten ihn ewig preisen.“

Das erstgenannte Schlußgebet kennt die Formulierung: (...)“Wir befehlen ihn dir zum ewigen Leben. Erbarme dich seiner im Gericht und tue an ihm nach deiner Verheißung.“

1.4 In der Evangelisch-Lutherischen Kirchenagende¹⁰ heißt es im Allgemeinen Kirchengebet B 19 „In der österlichen Freudenzeit“: „Lektor: Für unsere in Christus Entschlafenen, daß der auferstandene Herr ihre Gräber öffne und sie seine Herrlichkeit schauen lasse, laßt uns beten.“

„Am Himmelfahrtstag“ unter B 20 heißt es: „Lektor: Für unsere im Glauben Entschlafenen und für uns alle, daß der Herr uns bei seiner Wiederkunft zur ewigen Herrlichkeit erwecke, laßt uns beten.“

Und schließlich „Am heiligen Pfingstfest“ unter B 21: „Lektor: Für unsere im Herrn Entschlafenen, daß Gottes Geist sie am Tage Jesu Christi zur ewigen Freude rufe, laßt uns beten.“

1.5 Im Memento des eucharistischen Hochgebetes in der römisch-katholischen Messe lautet das Gebet für die Verstorbenen zum Schluß des Hochgebetes: „Wir empfehlen dir auch jene, die im Frieden Christi heimgegangen sind, und alle Verstorbenen, um deren Glauben niemand weiß als du. Gütiger Vater, gedenke, daß wir deine Kinder sind, und schenke uns allen das Erbe des Himmels in Gemeinschaft mit der seligen Jungfrau und Gottesmutter Maria, mit deinen Aposteln und mit allen Heiligen. Und wenn die ganze Schöpfung von der Verderbnis der Sünde und des Todes befreit ist, laß uns zusammen mit ihr dich verherrlichen in deinem Reich durch unseren Herrn...“¹¹

In den anderen Hochgebeten lauten die entsprechenden Bitten schlichter: „Erbarme dich aller unserer verstorbenen Brüder und Schwestern und aller, die in deiner Gnade aus dieser Welt geschieden sind. Nimm sie auf in deine Herrlichkeit. Und mit ihnen laß auch uns, wie du verheißten hast, zu Tische sitzen in deinem Reich.“¹²

Oder: „Gedenke aller unserer Brüder und Schwestern, die entschlafen sind in der Hoffnung, daß sie auferstehen. Nimm sie und alle, die in deiner Gnade aus dieser Welt geschieden sind, in dein Reich auf, wo sie dich schauen von Angesicht zu Angesicht.“¹³

10 Evangelisch-Lutherische Kirchenagende, hrg. v. d. Kirchenleitung der Selbständigen Ev.-Luth. Kirche, Bd. 1, Hannover bzw. Freiburg i. Br. 1997, S. 399–403.

11 Die Feier der Heiligen Messe, Meßbuch. Für die Bistümer des deutschen Sprachgebietes, Authentische Ausgabe für den lit. Gebrauch, Freiburg i.Br. 1978, S. 509 (Viertes Hochgebet).

12 Meßbuch, a.a.O., S. 499 (Drittes Hochgebet).

13 Meßbuch, a.a.O., S. 488 (Zweites Hochgebet).

Oder: „Gedenke auch deiner Diener und Dienerinnen (N. und N.), die uns vorangegangen sind, bezeichnet mit dem Siegel des Glaubens, die nun ruhen in Frieden. (...) Wir bitten dich: Führe sie und alle, die in Christus entschlafen sind, in das Land der Verheißung, des Lichtes und des Friedens.“¹⁴

Jeweils gesondert einfügbar sind Bitten für konkrete Verstorbene, die alle einen ausdrücklichen Taufbezug haben und z.B. so lauten:

„Erbarme dich unseres Bruder N., den du aus dieser Welt zu dir gerufen hast. Durch die Taufe gehört er Christus an, ihm ist er gleichgeworden im Tod: gib ihm auch Anteil an der Auferweckung, wenn Christus die Toten auferweckt und unseren irdischen Leib seinem verklärten Leib ähnlich macht.“¹⁵

1.6 Zusammenfassung der Beobachtungen

1.6.1 Unübersehbar ist der Widerspruch zwischen dem (nicht offiziellen aber viel und leider ausgerechnet im kirchlichen Unterricht der SELK gebrauchten) Erklärungstext der zitierten Ausgabe des Kleinen Katechismus, vor allem aber der Sonderbestimmungen zum Gebrauch von Agende III einerseits und dem Wortlaut der aufgeführten Gebete in den offiziellen Gesang- und Gebetbüchern bzw. Agenden der SELK.

1.6.2 Unübersehbar ist weiterhin, daß die zitierten Gebete aus dem römischen Meßbuch den lutherischen Bitten für Verstorbene nicht nur gleichen, sondern *durchgängig* – was von den lutherischen Beispielen so klar nicht zu sagen ist – durch Wendungen wie „für die *im Glauben* Entschlafenen“, „*in Christus* Entschlafenen“, „*die in deiner Gnade* aus dieser Welt geschieden sind“, „*die im Frieden Christi* heimgegangen sind“, jeglicher Form von „vorweggenommener Seligsprechung“¹⁶ wehren.

Die deutschen, im Meßbuch verwendeten Verben „gedenken“, „wir *empfehlen* dir“ nehmen das lateinische *meminisse*¹⁷ auf, sind also Bitte *an den Vater*, Seinerseits der Verstorbenen (in Gnade) zu gedenken, sich ihrer zu erinnern, ihrer eingedenk zu sein.

Ein Urteil über den Glauben und also die „zu erwartende Seligkeit“ der Verstorbenen maßen sich diese Gebete des römischen Meßbuches ausdrücklich nicht an, wenn es geradezu „reformatorisch exklusiv“ heißt „... et omnium defunctorum, quorum fidem *tu solus* cognovisti“, also: deren Glauben *allein Du* kennst.

14 Meßbuch, a.a.O., S. 475–476 (Erstes Hochgebet).

15 Meßbuch, a.a.O., S. 498 (zum Dritten Hochgebet); ähnlich zum Zeiten Hochgebet S. 487.

16 So begründen die Sonderbestimmungen die Ablehnung der Bestattungsformel „Friede sei mit dir (mit ihm, ihr) von Gott + dem Vater und dem Sohne und dem Heiligen Geiste“ (Agende III, S. 166).

17 „Memento etiam illorum, qui obierunt in pace Christi tui, et omnium defunctorum, quorum fidem tu solus cognovisti.“

2.0 Kurzer historisch-theologischer Exkurs zur Einordnung der Kontroverse um die Zulässigkeit des sog. „Gebetes für die Verstorbenen“

Die Frage, ob das sog. Gebet für die Verstorbenen schriftgemäß, bekenntnisgemäß, im Einklang mit lutherischer Tradition und Frömmigkeit sei, führte bei unterschiedlicher Beantwortung und liturgiepraktischer Umsetzung (vgl. 1.6.1) im Luthertum immer wieder zu Kontroversen.¹⁸ Wer immer sich für eine Form des Gebetes für Verstorbene einsetzt, setzt sich damit dem Generalverdacht romanisierender Tendenzen aus.

Zugrunde liegt dabei ein tiefsitzender anti-römischer Affekt, der allerdings oft genug bar jeder Kenntnis sowohl der aktuellen römisch-katholischen Theologie, als auch der historisch-theologischen Sachlage des 16. Jahrhunderts ist.

Während sich heute die innerlutherische Kontroverse um die Beantwortung der Frage dreht, ob es zulässig sei, für Verstorbene zu beten, weil möglicherweise durch solches Beten entweder das Urteil Gottes vorweggenommen werde oder der Eindruck erweckt werde, es könne so etwas wie eine Bekehrung nach dem Tode geben oder aber eine implizite Allversöhnungslehre liturgisch verankert werden,¹⁹ stand im 16. Jahrhundert die Vorstellung von der Existenz eines Reinigungsortes („Fegfeuer“) für die *im Glauben Entschlafenen*²⁰ im Kreuzfeuer reformatorischer Kritik, an dem die Verstorbenen ihre von der Kirche auferlegten zeitlichen Kirchenbußen „abzuleisten“ hätten, bevor sie in die Ewigkeit Gottes aufgenommen werden konnten. Diesen „armen Seelen im Fegfeuer“ galten die Früchte des Meßopfers und die Ablassse, wobei beides natürlich seine liturgischen Ausdrucksformen in Gebeten fand.

Die Kombination der Gebete für die Verstorbenen mit der Vorstellung eines *Purgatoriums* und der unauflöseliche Zusammenhang sowohl dieser Gebetspraxis als auch der Meßgebete für die Verstorbenen mit dem *Ablaßwesen*, war Gegenstand der reformkatholischen Kritik.

Mit unseren Kontroversen, damit aber auch mit den Argumenten der Gegner des Gebetes für die Verstorbenen auf lutherischer Seite, hat dies alles nichts zu tun.

Heute, das sollen die weiteren Ausführungen belegen, geht es vielmehr um die Frage nach einer schrift- und bekenntnisgemäßen Ekklesiologie, nach der Relevanz der Auferstehung und des Ostersieges Christi für die Lehre von der Kirche, ja für den christlichen Glauben, und um pastoraltheologische Implika-

18 Jüngst z.B. in der SELK wieder im Zusammenhang mit der „probeweisen“ Einführung der neuen VELKD-Bestattungsagende.

19 D.h., die Vorstellung, Gott werde, wenn wir denn darum bitten und beten, auch den in Ungnade und Unglauben Verstorbenen aufgrund unserer Bitte posthum Gnade und Seligkeit gewähren.

20 Mit anderen Worten: Auch das „Fegfeuer“ ist nach römischer Auffassung nicht gleichbedeutend mit der „Hölle“, sondern gewissermaßen der Vorhof zum Himmel. Das zu betonen, ist leider nötig, da auch unter lutherischen Theologen vielfach nicht bekannt!

tionen, die allerdings strikt zu unterscheiden wären von psychologischen Überlegungen.²¹

An dieser Stelle sei im Blick auf römische Theologie und Praxis darauf hingewiesen, daß die unter 1.5 aufgeführten Gebete ihrem Wortlaut nach die Lehre vom Purgatorium nicht im Blick haben, sondern gewissermaßen auf das „Danach“ abzielen. Freilich: Die römische Kirche hält an der Purgatoriumslehre nach wie vor fest, obgleich sie keine biblischen Anhaltspunkte hat. Nach wie vor gibt es Theorie und Praxis des Ablasses, der auch immer noch, da er sich ja auf *zeitliche* Kirchenstrafen²² bezieht, in Tagen, Wochen und Jahren berechnet und gewährt wird.²³

Nach wie vor gibt es sog. „Meßstipendien“, also die Möglichkeit, eine Messe zugunsten der Seelen im Fegfeuer zelebrieren zu lassen, d.h. die „Früchte dieses Meßopfers“ den im Fegfeuer auf die Vollendung wartenden Seelen zuzuwenden. Nach wie vor wird für solche Meßstipendien Geld bezahlt und es existiert – wie ich von römisch-katholischen Amtsbrüdern verbindlich weiß –, die Sitte, bezahlte Messen, die ein einzelner Priester (aufgrund ihrer Vielzahl) nicht selbst „lesen“ kann, z.B. in die Mission zu „verschicken“. Das bedeutet, daß die mit der bezahlten Messe verbundenen Fürbittanliegen bzw. die Zuwendung des jeweiligen Meßopfers einem Priester in Afrika, Südamerika etc. übertragen wird, der dafür auch das bereits entrichtete „Meßstipendium“ erhält und nicht selten damit seinen Lebensunterhalt bestreitet bzw. deutlich aufbessert.

Diese Lehre und die damit verbundene Praxis ist und bleibt uns fremd. Sie entbehrt jeglicher Rückbindung an die Heilige Schrift, war der Alten Kirche unbekannt und ist es bis heute übrigens auch in den Ostkirchen.

„Katholisch“ ist sie daher mitnichten!

Die reformatorische Kritik, und nicht nur an ihren volkstümlichen Auswüchsen, bleibt ernst zu nehmen.

Andererseits sagt die Heilige Schrift über Verbleib und Status der im Glauben Verstorbenen bis zum Jüngsten Gericht kaum etwas Eindeutiges aus. Ist dieser Zustand dem Schlaf vergleichbar? Oder gilt vielmehr das Wort Jesu zum Schächer zur Rechten: „*Heute* wirst du mit mir im Paradies sein“? Wie paßt die Aussage des Apostels Paulus, der Lust hat abzuschneiden und bei Jesus zu sein (offenbar ohne irgendeinen „Zwischenzustand“) zum Liedgut der lutherischen Kirche, in dem der Schlaf als des Todes Bruder besungen wird und das Grab als Schlafkammerlein?

21 Also etwa der Frage, ob es nicht der Trauerbewältigung dient, auch nach dem Tod eines geliebten Menschen noch „etwas für ihn tun“ zu können.

22 Ursprünglich die Zeitspanne, für die einem Sünder die Teilnahme an der Kommunion untersagt wurde, also die Zeit, in der er als Büsser exkommuniziert war.

23 Ich besitze aus meiner Studienzeit in den 80er Jahren Ablassbriefe über mehrer hundert Jahre, die mir meine römisch-katholische Zimmerwirtin in freundlicher Meinung „erworben“ hat

Die römische Purgatoriumslehre ist ein Produkt sog. Konklusionstheologie. Man hat sich seine (eigenen) Gedanken gemacht, weil die Heilige Schrift sich zu dieser Frage bedeckt hält.

Aber auch die Trinitätslehre ist letztlich „Konklusionstheologie“. Es gibt eine Reihe von biblischen Aussagen zur Göttlichkeit des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes. Aber die Heilige Schrift bietet uns keine Trinitätslehre, ja nicht einmal den Begriff „Dreieinigkeit“ oder „Dreifaltigkeit“.

Die Trinitätslehre ist jedoch zweifellos „katholisch“, weil sie – der Definition Vinzenz von Lerins folgend – „immer und überall und von allen“ als schriftgemäß und dem Glauben der Kirche entsprechend anerkannt wurde.

Die Frage, ob die römische Sonderlehre von der Existenz eines Purgatoriums, eines „Zwischenortes der Reinigung zur Buße der zeitlichen Kirchenstrafen“ (samt aller Implikationen wie der des Ablasses) deshalb kirchentrennend ist und bleiben muß, ist also nicht abschließend beantwortet.

Wichtig ist und bleibt jedoch die differenzierte und differenzierende Wahrnehmung *dieser* Lehre gegenüber der Thematik des Gebetes für die Verstorbenen.

3.0 Lutherische Bekenntnisschriften und Gebet für die Verstorbenen

Vor dem Hintergrund der historisch-theologischen Einordnung sollte verständlich geworden sein, daß die lutherischen Bekenntnisschriften auf unsere aktuellen Fragestellungen (fast) nicht eingehen. Zur gebetsweisen posthumen Zueignung von Ablässen, zur gesamten Fegfeuer-Problematik, der Frage nach dem wahren Schatz der Kirche (Christi Verdienst nur für die Vergebung der Sünden, die Verdienste der Heiligen zusätzlich noch für den Nachlaß zeitlicher Sündenstrafen etc.) äußern sich die Bekenntnisschriften ausführlich und häufig.

Die Fürbitte für die Toten stieß jedoch auch bei den lutherischen Reformatoren nicht auf Ablehnung. Luther, dessen teilweise auch wechselnden theologischen Auffassungen ja nicht Bekenntnisdignität haben, hält sie zumindest „nicht für eine Sünde“.

Melanchthon erklärt in der Apologie XXIV, 94: „Orationem pro mortuis non prohibemus.“²⁴ Immerhin handelt es sich hierbei um eine Aussage der lutherischen Bekenntnisschriften.

Auch Bugenhagen (Braunschweiger KO 1528) und Martin Chemnitz, sowie Johann Gerhard, also gerade auch diejenigen, die sich als Vertreter der lutherischen Orthodoxie mit den Beschlüssen des Tridentinischen Konzils kritisch und für die lutherische Kirche wegweisend auseinandersetzten, sprachen sich *für* die Fürbitte für Verstorbene aus.²⁵

24 Das Gebet für die Toten verbieten wir nicht.

25 Zu den Nachweisen vgl. RGG 3, Sp. 965.

Insbesondere die einzige Stelle in den Bekenntnisschriften, die sich mit dem sog. Gebet für die Verstorbenen in dem heute zur Debatte stehenden Sinn befaßt, verdient nähere Aufmerksamkeit.

Bezeichnenderweise findet sich diese Erwähnung im 24. Artikel der Apologie des Augsburgerischen Bekenntnisses unter der Überschrift „Von der Messe“.

Fegfeuerlehre, Ablaßwesen, Zuwendung der Früchte des Meßopfers an die Seelen im Fegfeuer etc. werden zunächst argumentativ abgewiesen. Dann folgt diese Passage, die hier in der (nicht verbindlichen) deutschen Übersetzung wiedergegeben wird: „Und der griechisch Canon appliciert auch nicht die Messe als ein Genugtuung für die Toten; denn er appliciert sie zugleich für alle Patriarchen, Propheten, Aposteln. Daraus erscheinet, daß die Griechen auch als eine Danksagung opfern, nicht aber als ein Satisfaktion für die Pein des Fegfeuers. Denn es wird freilich nicht ihr Meinung sein, die Propheten und Aposteln aus dem Fegfeuer zu erlösen, sondern allein Dank zu opfern neben und mit ihnen für die hohen ewigen Güter, so ihnen und uns gegeben sind. Die Widersacher ziehen an, daß etwa für Ketzerei verdammt sein soll, daß einer, genannt Aerius, soll gehalten haben, die Meß sei nicht ein Opfer für die Toten. Hie behelfen sie sich aber mit ihren gewöhnlichen Griffen, daß sie erdichten, unsere Lehre sei von Alters her verworfen. Aber die Esel schämen sich keiner Lügen. So wissen sie nicht, wer Aerius gewesen oder was er gelehret hat. Epiphanius schreibet, daß Aerius gehalten habe, daß das Gebet für die Toten sei unnütz. Nu reden wir nicht vom Gebet, sondern vom Nachtmahl Christi, ob das ex opere operato ein Opfer sei den Toten zu helfen. Dieser unser Handel betrifft Aerium nichts. Was auch sonst aus den Vätern vor die Meß angezogen wird, belangt alles diesen Handel nicht.“²⁶

Wie wird hier argumentiert und was wird gesagt?

Es ist ein Genuß für einen Katholiken Augsburgerischen Bekenntnisses, diese gebildete und scharfsinnige Argumentation der Reformatoren (hier: Melanchthons) zu lesen und zu kommentieren. Zunächst belegt Melanchthon, daß die „griechischen“ (wir würden heute sagen: ostkirchlichen, und das heißt: ältesten kontinuierlich praktizierten) Meßliturgien die römische Sonderlehre vom Fegfeuer, der Applikation der Früchte des Meßopfers etc. nicht kennen. Ironisch führt Melanchthon aus: Die Commemoratio, das fürbittende Gedächtnis der (lebenden und) verstorbenen Patriarchen, der Propheten und Apostel ist Bestandteil der mit der Sakramentsfeier verbundenen Gebete.

Von frühester Zeit an gab es sog. Diptychen, Listen von Christen, vor allem Märtyrern, Bekennern und rechtgläubigen Lehrern, derer die Kirche bei der Eucharistiefeyer gedachte. Dieser Fürbitt-Liste der Lebenden und Verstorbenen zugehören galt als Erweis der Rechtgläubigkeit. Folglich bedeutete die (auch praktizierte) Streichung aus diesen Listen eine – notfalls auch postume – Form der Exkommunikation.

26 BSLK, Göttingen, 9. Aufl. 1982, ApCA, S. 375–376, 93–96.

Melanchthon fragt: Wollt ihr wirklich behaupten, die Alte Kirche habe angenommen, die Patriarchen, Propheten und Apostel seien im Fegfeuer und bedürften der Applikation der Früchte des Meßopfers?

Eucharistia, so Melanchthon im Bekenntnis, heißt Danksagung, nicht Satisfaktion für die Pein des Fegfeuers.

Dann kommt er auf ein weiteres Argument der Gegner zu sprechen. Man habe behauptet, mit der Verurteilung eines gewissen Aerius als Ketzer sei ein für allemal klar, daß die Ablehnung der römischen Fegfeuer-, Meßopfer- und Ablaßlehre von alters her als Ketzerei bezeichnet worden sei.

Wir haben es hier nicht mit Schriftargumentation zu tun, sondern mit dem Katholizitäts- oder auch Traditionsargument, das für die Reformatoren (wie nicht zuletzt der umfangreiche, dem Konkordienbuch angefügte Katalog der Väterzeugnisse, *catalogus testimoniorum* genannt, deutlich macht) als hermeneutischer Schlüssel zum Schriftverständnis noch eine ganz andere Rolle spielte und Bedeutung hatte, als dies heute im Luthertum leider häufig beachtet wird.

Es wäre durchaus ein treffendes Argument der Gegner gewesen, wäre es beweisbar, daß die Lehre der Reformkatholiken Luther oder Melanchthon schon in der Alten Kirche als Ketzerei, als Häresie verurteilt worden wäre.

Aerius, so behaupteten die Gegner, sei doch schon von der Alten Kirche wegen seiner Ablehnung der quasi automatischen (*ex opere operato*) Zuwendung der Früchte des Meßopfers den Seelen im Fegfeuer zugute, als Ketzer verurteilt worden. Damit sei die Haltung der Reformatoren als Ketzerei bewiesen.

Melanchthon hält dagegen: Das hat Aerius nie behauptet. Er *konnte* es nicht behaupten, weil zu seinen Lebzeiten diese römische Sonderlehre noch unbekannt war. Er hat sich gegen die Fürbitte für die Verstorbenen gewandt und wurde (u.a.) dafür als Häretiker verurteilt.

Aber wir, so die Reformatoren, reden doch gar nicht vom Gebet für die Toten, sondern von der Messe als Opfer für Lebende und Verstorbene.

In diesem Zusammenhang steht im (verbindlichen) lateinischen (Bekenntnis-) Text dann die entscheidende Formulierung: „*Orationem pro mortuis non prohibemus*“ – „Das Gebet für die Verstorbenen verbieten wir nicht“.

Melanchthon war – das sollte unbedingt zur Kenntnis genommen werden – völlig im Recht: Aerius, der 377 n. Chr. noch am Leben war und dessen Lebensdaten ansonsten nicht bekannt sind, war dem von Melanchthon erwähnten Epiphanius zufolge, ein Asket, der um 355 von Bischof Eustathios zum Presbyter und Leiter eines Armen- bzw. Fremdenhospitals gemacht wurde. Eustathios bekundet, daß es zwischen ihm und Aerius aus Neid über die Wahl des Eustathios zum Bischof zum Bruch kam. Das röm.-kath. „Lexikon für Theologie und Kirche“ urteilt: „Dagegen muß der Konflikt auf dem Hintergrund des Widerspruchs zwischen radikaler Askese und bischöflichem Amt gesehen werden.“ Aerius trennt sich von seinem Bischof und gründet eine Sondergemeinschaft, später Aerianer genannt. Er lehnt jede gesetzlich fixierte Form des Fa-

stens ab, aber wendet sich auch gegen die übliche Form des christlichen Passah (Abendmahls), das für ihn nur und ausschließlich ein eschatologisches Freudenfest war. Das LThK schreibt weiter: „Eschatologische Hintergründe sind bei seiner Ablehnung der Totenfürbitte zu vermuten.“²⁷

Über „die Theologie des Aerius“ ist so gut wie nichts bekannt. Es kann nur vermutet werden, daß er zu den allerfrühesten Vertretern der später calvinistischen und heute noch von calvinistischen Gemeinschaften (wie z.B. den „Brüdergemeinden“) vertretenen „Beharrungslehre“ gehörte, nach der ein Christ, der an Jesus Christus einmal geglaubt habe, aus diesem Glauben nie wieder herausfallen könne und aufgrund dieses ursprünglichen Glaubens auch automatisch gerettet sei. Dann freilich ist das Gericht für einen Christen kein Thema mehr und es erübrigt sich folgerichtig die Bitte um Gnade im Gericht. Diese „Beharrungslehre“ wurde von der lutherischen Kirche allerdings immer als Irrlehre abgewiesen.²⁸

Die Bekenntnisschriften, und das ist für unsere Fragestellung von immenser Bedeutung, schließen sich dem Urteil der Alten Kirche an, nach dem Aerius ein Häretiker gewesen sei. Die explizite Verwerfung bzw. Ablehnung des Gebetes für die Verstorbenen, so die klare und unmißverständliche Aussage des evangelisch-lutherischen Bekenntnisses, ist eine *Häresie*.

„Nu reden wir nicht vom Gebet, sondern vom Nachtmahl Christi“. Unsere Diskussion um das Gebet für die Verstorbenen hat also ebensowenig mit römischer Fegfeuer-, Ablaß- oder Meßopferlehre zu tun, wie die reformatorische Ablehnung dieser Lehren und Praktiken.

Schon an dieser Stelle wird deutlich, daß die unter 1.1 zitierte „Erklärung“ zum 3. Artikel des Lutherschen Kleinen Katechismus also nicht der hier erläuterten Bekenntnisaussage entspricht, also die Antwort „*nicht aber für die Verstorbenen*“ auf die Frage „*Für wen sollen wir beten?*“ dem Anspruch des Bekenntnisses nicht gerecht wird.

Darum muß die Frage geklärt werden, ob man

- a) für die Verstorbenen beten darf und
- b) für den Fall, daß man dies entschieden ablehnt und andere, die dies nicht tun, der Abweichung von Schrift und Bekenntnis bezichtigt, wirklich im Einklang mit der in der evangelisch-lutherischen Kirche angenommenen Lehre steht.

27 Jürgen Schmelzer zum Lemma „Aerius“ in: Lexikon für Theologie und Kirche, Bd. 1, 3. Aufl. Freiburg 2006, Sp. 185–186.

28 Vgl. Franz Pieper, Christliche Dogmatik, Bd. 3, St. Louis 1920, S. 107–120.

4.0 Lex orandi, lex credendi²⁹

Dieser Grundsatz beruht auf dem häufig dem hl. Papst Coelestin I. (422 – 440) zugesprochenen, nach Stuflesser³⁰ jedoch ursprünglich auf Prosper von Aquitanien (+ nach 450) zurückgehenden Satz: „...legem credendi lex statuat supplicandi“.

Das heißt: Was die Kirche in ihrer Liturgie betet, ist gebetetes Dogma, gebeteter Glaube. Was in Gesang- und Gebetbüchern, in Meßbüchern und Agenden liturgisch ausgesagt wird, muß dem Glauben, der verbindlichen Lehre und dem Dogma der Kirche entsprechen. Und umgekehrt: Was in Gesang- und Gebetbüchern, in Meßbüchern und Agenden liturgisch ausgesagt wird, ist Ausdruck der geltenden Lehre, des verbindlichen Dogmas der Kirche.

Die Beobachtungen unter 1.2 bis 1.4 haben deutlich gemacht, daß in der SELK in der Frage des Gebetes für die Verstorbenen zwischen *lex orandi* und *lex credendi* (sofern hiermit die sog. Sonderbestimmungen gemeint sind, nicht das Bekenntnis, dem diese Sonderbestimmungen widersprechen!) ein Widerspruch besteht.

Es kann und darf nicht sein, daß in ein- und derselben Kirche (wie lange auch immer zurückliegende) Kirchenleitungsbeschlüsse und offiziell geltende kirchliche Ordnungen das Gebet für Verstorbene für Häresie, für nicht lutherisch, für nicht schrift- und bekenntnisgemäß erklären, die *geltenden liturgischen Bücher* aber eben dieses Gebet vorsehen.

Das Gebet für Verstorbene ist Praxis in der SELK. Es ist Bestandteil nicht nur unserer eigenen liturgischen Bücher, sondern auch z.B. der zur Erprobung freigegebenen neuen VELKD-Begräbnis-Agende. Auch bei der offiziellen Freigabe wurde übrigens auf die geltenden Sonderbestimmungen zur Vorgängeragende III nicht hingewiesen, was darauf schließen läßt, daß die neue VELKD-Begräbnisagende einschließlich der dort regelmäßig vorkommenden Fürbitten für Verstorbene von Seiten der aktuellen Kirchenleitung der SELK als zumindest nicht bekenntniswidrig erkannt wurden.³¹

29 Die Ordnung des Gebeteten entspricht der Ordnung des Geglauten.

30 Marin Stuflesser, *Memoria Passionis*. Das Verhältnis von *lex orandi* und *lex credendi* am Beispiel des Opferbegriffs in den Eucharistischen Hochgebeten nach dem II. Vatikanischen Konzil. Altenberge 1998. XII, S. (MThA 51), S. 23ff.

31 Inhaltlich finden sich eine Reihe der Aspekte und Gebetsanliegen übrigens bereits in der „Agende der ev.-luth. Kirche Altpreußens“, Breslau 1935, S. 248, wo als Schlußgesang „Wohlauf, wohlan zum letzten Gang“ vorgesehen ist. Dort heißt es u.a.: „P. spricht einen oder mehrere der folgenden Verse: (...) O selig, wer das Heil erwirbt und in dem Herrn, dem Mittler stirbt! / O selig, wer, vom Laufe matt, / die Gottesstadt, / die droben ist, gefunden hat. Viel Gräber hier am Ruheort, / viel Wohnungen im Himmel dort. / Bereit ist die Stätte schon / am Gnadenthron, / bereitet uns durch Gottes Sohn.“ Ob diese indikativischen Verse, die den Verstorbenen zu seiner letzten Ruhestätte begleiten, nicht viel deutlicher die Gewißheit zum Ausdruck bringen, daß der konkrete Verstorbene zu denen gehört, die mit Gewißheit die Gottesstadt erreichen werden, als eine als Wunsch und Hoffnung formulierte Fürbitte?

5.0 Die Bedeutung des „Gebetes für die Verstorbenen“ für die Ekklesiologie und den Osterglauben

Im 16. Jahrhundert stand die Frage nach den Kriterien für die Verifizierbarkeit der sichtbaren, der irdischen Kirche im Mittelpunkt der Auseinandersetzungen. Zählten zu den *notae ecclesiae*³² einzig die reine, also schriftgemäße Wort- und Sakramentsverwaltung durch dazu *rite*³³ berufene und also ordinierte *ministri*³⁴, die durch diese Gnadenmittel eine Gemeinde sammelten? Oder zählte auch die geistliche und jurisdiktionelle³⁵ Verbundenheit mit dem römischen Papst und seinen von ihm eingesetzten Bischöfen notwendigerweise dazu?

Unumstritten war allerdings, daß die Kirche Jesu Christi als irdische, streitende und als himmlische, vollendete Kirche zu denken und zu glauben sei.

Von daher ist es selbstverständlich, daß die lutherischen Bekenntnisse zu dieser Frage kein Wort verlieren und die Zusammengehörigkeit der irdischen und der himmlischen Kirche voraussetzen.

Daß etwa die selige Jungfrau Maria und alle Heiligen im Himmel für die Kirche beten, gehört zu den unbestreitbaren Aussagen des lutherischen Bekenntnisses.³⁶

Bestritten wird lediglich die Notwendigkeit, Maria und alle Heiligen *um Fürbitte bei Christus anzurufen*. Dies sei in der Heiligen Schrift weder bezeugt noch geboten. Dies widerspricht allerdings auch entschieden der einzigen und ausschließlichen Heilsmittlerschaft Jesu Christi, der uns als Hoherpriester vor dem Vater vertritt. Und – um römische Argumentation gleich mit zu berücksichtigen: Nicht nur die *Heilsmittlerschaft*, sondern auch die *Gebetsmittlerschaft* Christi ist nach neutestamentlichem Zeugnis einzigartig und exklusiv!

Mit dem Sieg Jesu Christi über Sünde, Tod und Teufel – das sollte unter lutherischen Christen unbestritten sein – ist der irdische Tod jedenfalls keine letzte Grenze mehr. Die *communio sanctorum*, die durch Taufe und Glauben begründete Gemeinschaft der Heiligen, ist seit Ostern nicht mehr durch den irdischen Tod begrenzt.

Die Fürbitte der Christen füreinander und die Verpflichtung dazu (!) endet nicht mehr mit dem irdischen Tod. Wer das behauptet, bestreitet letztlich den Sieg Jesu Christi über den Tod.

Die Wirklichkeit der Kirche umfaßt die *ecclesia militans* genauso wie die *ecclesia triumphans*.³⁷

32 Kennzeichen der Kirche.

33 Dem altkirchlichen Ritus der Ordination entsprechend geweihte.

34 Diener.

35 Kirchenrechtliche.

36 BSLK, Göttingen, 9. Aufl. 1982, ApCA, S. 322, 27.

37 Die „streitende“, also irdische, wie die „triumphierende“, also himmlische.

Es wird immer wieder eingewendet: Gerade weil die in Christus Entschlafenen auch über den irdischen Tod hinaus Teil der Kirche Christi bleiben, müsse sich doch eigentlich die Fürbitte für die Toten erübrigen.

Dagegen ist zu sagen: Das (häufig zu hörende) Erübrigungsargument müßte dann aber für die Fürbitte im Allgemeinen und nicht nur für die Fürbitte für Verstorbene im Besonderen gelten.

Da wir gewiß sein können, daß alle, die an Christus glauben und auf seinen Namen getauft sind, in Gottes Hand sind und bleiben und niemand sie aus der Hand Gottes reißen kann, weil wir gewiß sind, daß der himmlische Vater weiß, was wir brauchen, bevor wir es gesagt haben, weil wir nach Jesu Wort nicht sorgen sollen wie die Heiden, weil Gott für uns mindestens so götig und sorgfältig sorgt wie für die Vögel unter dem Himmel, erübrigt sich grundsätzlich jegliche Fürbitte, auch für die Lebenden.

Außerdem könnte man mit dem Erübrigungsargument auch die Frage stellen, ob es nicht eine Anmaßung bedeute, Gott überhaupt konkrete Bitten vorzutragen und nicht vielmehr in völligem, schweigendem Vertrauen alles aus seiner Hand so anzunehmen, wie er es schickt.

Dagegen sprechen freilich sämtliche neutestamentliche Aussagen, die das Beten ausdrücklich fordern.

Die Fürbitte für die Verstorbenen ist letztlich ein Akt christlicher Nächstenliebe und ein für Christen selbstverständlicher Bestandteil des christlichen Begräbnisses. Die Erläuterungen zur neuen Bestattungsagende erwähnen daher ausdrücklich, daß die kirchliche Tradition unter Berufung auf Tobias 1, 20 das christliche Begräbnis für ihre Toten den „Werken der Barmherzigkeit“ (nach Matthäus 25, 31–46) hinzugefügt habe.³⁸

Tatsächlich läßt sich bereits für die früheste Zeit der Kirche der Nachweis führen, daß die vorbildliche Fürsorge der Christen für ihre Verstorbenen (einschließlich des fürbittenden Gedenkens und der Grabpflege) selbst erklärten Gegnern Bewunderung abgenötigt hat (z.B. Julian Apostata³⁹).

Wenn es Hebr 13, 7 z.B. heißt: „Gedenkt an eure Lehrer, die euch das Wort Gottes gesagt haben; ihr Ende schaut an und folgt ihrem Glauben nach“, dann ist das eine auch neutestamentliche Verpflichtung zum Gedächtnis der Verstorbenen. Und genau so hat die Alte Kirche Hebr 13, 7 auch immer verstanden.

„Wahrlich, ich sage euch: Wo das Evangelium gepredigt wird in aller Welt, da wird man auch das sagen zu ihrem Gedächtnis, was sie jetzt getan hat.“ Mk 14, 3 – ein Jesuswort – macht deutlich, daß das Gedächtnis der „verstorbenen Heiligen“ im Zusammenhang der Evangeliumsverkündigung (und wo wird das Evangelium Christi dichter und klarer verkündigt als in der Feier der Eucharie-

38 Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden Bd. III, Die Amtshandlungen, Teil 5 „Die Bestattung“, hrsg. v.d. Kirchenleitung der VELKD, neubearbeitete Ausgabe 1996, Hannover (LVH) 1996, S. 11.

39 Vgl. hierzu: RGG 3, Sp. 963ff.

stie, also des Todes und der Auferstehung Christi?), im Sinne Jesu und seinem Willen gemäß ist.

Die Kirche hat das immer so verstanden.

Hermann Sasse schreibt in seinem Aufsatz „Das Gedächtnis der Toten in der Liturgie“: „Wenn es aber ein legitimes Gedächtnis der Toten des Alten Testaments in der ersten Kirche gab [*was er zuvor belegt, d. Verf.*], so gibt es auch ein Gedächtnis der Entschlafenen des Neuen Bundes. Wie man der Patriarchen und Propheten gedenkt, so auch der Apostel, Märtyrer und Bekenner. Eine Liste wie die Grußliste von Röm 16 verwandelt sich ganz von selbst für die späteren Leser aus einem Memento für die Lebenden in ein Memento für die Toten. Das Gedächtnis ist nicht nur selbstverständlich, es ist auch in der Schrift geboten. Wie das Gedächtnis der Gottlosen nach Ps 109, 15 ausgerottet wird auf Erden, so bleibt nach Prov 10, 7 das Gedächtnis der Gerechten im Segen. (...) So ist es Pflicht der Kirche, derer, die „in dem Herrn“ (Offb 14, 13) gestorben, „in Christo entschlafen“ (1 Kor 15, 18) sind, zu gedenken. Die Frage ist nur, *wie* das geschehen soll, in welchen Formen, in welchem Umfang, zu welcher Zeit.“⁴⁰

6.0 Schlußfolgerungen

Wenn es, wie auch Sasse sagt, der in seinem Aufsatz nicht ganz zu denselben Schlußfolgerungen gelangt wie ich, „in der Schrift geboten“ sei und zur „Pflicht der Kirche“ gehöre, der Verstorbenen zu gedenken, bleibt die Frage, in welcher Form, in welchem Umfang und zu welcher Zeit dies zu geschehen habe.

Raum und Zeit sind aus der Perspektive Gottes keine relevanten Dimensionen.

Gebet oder Fürbitte für in der Gnade, im Frieden Christi, im Glauben, in der Hoffnung auf die Auferstehung Verstorbene, also für solche, von denen nicht wir Menschen, sondern Gott allein (*tu solus cognovisti*) weiß, ob es sich um solche handelt, sind darum nicht an Raum und Zeit gebunden. Es mag der kirchlichen Tradition entsprechen, der Verstorbenen zu bestimmten Zeiten nach deren Tod zu gedenken. Aber es ist von Schrift und Bekenntnis her nicht in irgendeiner deutlichen Weise geregelt, wann und wie oft und wie lange nach dem Tod das Gedächtnis der Heimgegangenen gepflegt werden darf, soll oder muß.

Die *lex orandi*, auch die der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche, besagt, daß das Gedächtnis der Verstorbenen unmittelbar nach deren irdischem Abscheiden und zumindest in der österlichen Festzeit (von Ostern bis Pfingsten) in der Weise gepflegt wird, daß man Gott, den Vater bittet, ihnen im Gericht gnädig zu sein, sie schauen zu lassen, was sie auf Erden geglaubt haben, ihnen ihre Sünden nicht zuzurechnen, ihre Gräber zur Auferstehung zu

⁴⁰ Hermann Sasse, *In statu confessionis*, Bd. 2, Berlin 1976, S. 80.

öffnen, sie im Frieden ruhen zu lassen, ihnen das ewige Licht leuchten zu lassen etc.

Das ELKG sieht einen Gedenktag der Heiligen am 1. November vor⁴¹, außerdem Proprien für alle Apostel-, Evangelisten- und Marientage.

7.0 Was heißt „Gedächtnis“?

Griechisch „anamnesis“, Memorial oder hebräisch „zakar“ heißt weit mehr als nur intellektuelles „sich erinnern“.

„Dies tut zu meinem Gedächtnis“, sagt Christus seinen Aposteln stellvertretend für alle Christen. Damit meinte er das Gedächtnis seines Todes und seiner Auferstehung.

Wer kein Calvinist sein will, wird zustimmen, daß damit mehr und anderes als intellektuelles, rationales Erinnern gemeint ist. Es geht um ein Realgedächtnis, ein Wieder-Holen der Vergangenheit in die Gegenwart (Gottes), ein Gleichzeitigwerden des Vergangenen mit dem Gegenwärtigen.

Das Gedächtnis der Verstorbenen korrespondiert also mit der Freude darüber, daß ihre Namen im Himmel aufgeschrieben sind, mit der vertrauenden Hoffnung, daß die, die im Leben Christus bezeugt haben, auch nach ihrem Tod bei Gott unvergessen und in seiner seligen Gemeinschaft sind.

Seinen liturgischen Ausdruck findet dieses Gedächtnis im Gebet.

Beten hat vielfältige Formen. Dazu gehört aber auch die commemoratio, das dankende Gedenken und die commendatio, die Anempfehlung in die Gnade Gottes.

Die Bitte, Gott möge einem Verstorbenen gnädig sein, ihm im Gericht gnädig sein, ihm seine Sünden vergeben und nicht anrechnen, ihn in seine himmlische Herrlichkeit aufnehmen, ihm sein Licht leuchten zu lassen usw., ist nichts anderes als eine solche commemoratio oder commendatio.

Solche Bitten sind Ausdruck des christlichen Glaubens über den Sieg Jesu Christi über den Tod, der für die, die an Christus glauben, keine letzte Bedeutung mehr hat.

Es bleibt einzig und allein Gott, dem Herrn überlassen, ob und wie er unsere Gebete erhört. Sein Urteil über Glauben oder Unglauben der Verstorbenen wird durch unser Gebet nicht tangiert. Es gilt: „Dein Wille geschehe wie im Himmel, so auf Erden.“

Die *communio sanctorum*, die Gemeinschaft der Heiligen, der Getauften und Gläubigen, wird jedoch, und das findet seinen Ausdruck im Gebet für die Verstorbenen, durch den irdischen Tod nicht tangiert.

Sie ist eine überzeitliche, überräumliche *communio*, die sakramental durch Christus selbst durch die Gnadenmittel gestiftet und begründet wird.

Was kann nun der Inhalt unseres lutherischen Gebetes für Verstorbene sein?

1. Wir beten in der Hoffnung, daß die Verstorbenen „im Glauben“, „im Frieden Christi“, „in der Hoffnung auf die Auferstehung“ etc. aus diesem Le-

41 ELKG, a.a.O., Nr. 096, S. 236.

ben geschieden sind. Sollte das nicht der Fall sei, was allein Gott weiß (der aber auch den Glauben des Schächers zur Rechten Jesu kannte!), kann unser Gebet nicht erhört werden, da es eine „Bekehrung nach dem Tod“ nicht gibt, wohl aber eine „Bekehrung im letzten Zehntel Sekunde vor dem Tod“.

2. Unser Gebet für die Verstorbenen ist dankbares Gedächtnis und zugleich Anempfehlung der Verstorbenen in Gottes Hand, Gottes Gnade, Gottes Urteil. Dieses Urteil wird hier, wie auch bei jeder sonstigen Fürbitte für noch Lebende nicht vorweggenommen, sondern ganz und gar Gottes Ratschluß überlassen.

3. „Gedächtnis“ heißt immer betendes, fürbittendes „Ins-Gedächtnis-Gottes-Rufen“. Das gilt für lebende und für verstorbene getaufte Christen.

Ein rationales, biographisches Erinnern allein wird dem biblischen Gedächtnis-Begriff daher nicht gerecht.

8.0 Zum „wie“, zur Form, zum Umfang und zur Zeit des Gebetes für die Verstorbenen

Hermann Sasse hat in seinem schon erwähnten Aufsatz deutlich gemacht, daß nicht die Frage nach der Zulässigkeit des Gedächtnisses der Verstorbenen *an sich* Gegenstand innerlutherischer Kontroversen sein könne, sondern allenfalls die Frage, „wie das geschehen soll, in welchen Formen, in welchem Umfang, zu welcher Zeit.“⁴²

Das Gedächtnis der Verstorbenen an sich sei „von der Schrift geboten und Pflicht der Kirche.“

Die von Sasse aufgebrachte Frage nach dem „wie“, den Formen, dem Umfang und der Zeit des Totengedächtnisses ist zu komplex, um sie in einem Satz beantworten zu können.

8.1 Zum „wie“ und zur Form

Wer den biblischen Gedächtnis-Begriff nicht im calvinistischen Sinn nur als biographisches Sich-Erinnern auf Seiten der Menschen mißverstehen will, was unmittelbare Auswirkungen auch auf das Eucharistieverständnis hätte (!)⁴³, wird nicht umhin können, „Gedächtnis“ als „Ins-Gedächtnis-Gottes-Rufen“⁴⁴ zu verstehen.

Dieses „Ins-Gedächtnis-Gottes-Rufen“ setzt aber notwendigerweise eine Form des Gebetes voraus. Die Kirche ruft Gott die im Glauben Entschlafenen ins Gedächtnis. Wie anders, als in Gebetsform, also in der Form der auf Gebets-Dialog angelegten Anrede an Gott, sollte dies geschehen?

42 Hermann Sasse, *In statu confessionis*, Bd. 2, Berlin 1976, S. 80.

43 Vgl. insbesondere auch 1 Kor 11, 23ff (und entsprechende Stellen der synoptischen Evangelien).

44 Hierzu hat Max Thurian entscheidend gearbeitet in: Max Thurian, *Eucharistie – Einheit am Tisch des Herrn*, Mainz 1963; (französischer Originaltitel „L'Eucharistie – Mémorial du Seigneur – Sacrifice d' action du grace et d' intercession“).

Der Satz „Gedenke, Herr, unserer im Glauben Entschlafenen“ oder auch konkret: „Gedenke, Herr, unseres im Glauben entschlafenen Bruders N.N.“ ist ein *Gebet*.

Es kann einerseits logischerweise überhaupt nur im gottesdienstlichen Rahmen gesprochen werden, wenn es aus menschlicher Sicht keine klaren Anhaltspunkte dafür gibt, daß die Verstorbenen, bzw. ein konkreter Verstorbener nicht „im Glauben“, „im Frieden Christi“, „in der Gnade“ heimgegangen ist.

Wie schon in der Alten Kirche offenkundige Apostaten oder Häretiker selbstverständlich nicht in die Diptychen, die Fürbittlisten der Verstorbenen, aufgenommen wurden und sogar postum als solche bekannt gewordene Häretiker wieder aus den Diptychen gestrichen werden konnten, was einer *Exkommunikation nach dem Tode* gleichkam, so wird auch heute noch die Gedächtnisbitte für die im Glauben Entschlafenen entweder in dieser oder einer ähnlichen allgemeinen Form formuliert werden oder aber nur mit konkreter Namensnennung verbunden sein, wenn der Verstorbene in seinem irdischen Leben am Christglauben festgehalten und ihn nach allgemeiner Kenntnis nicht verleugnet hat.

Hinsichtlich des Inhaltes (des „wie“) eines solchen Gebetes ist der Gestaltungsspielraum eng begrenzt. Logischerweise eng begrenzt:

Das Gedächtnisgebet entspricht formal und inhaltlich immer und prinzipiell einer commendatio, einer Anempfehlung der Gnade und Barmherzigkeit Gottes.

Die Vielfalt der Möglichkeiten der Lebenden, sich fürbittend für noch Lebende einzusetzen, also beispielsweise die Bitten um Umkehr, Bewahrung vor Krankheit, Schmerzen, Unfall, Schaden, Versuchung, einem unvorbereiteten, schnellen, bösen Tod oder Rettung, Heilung etc., sind im Blick auf bereits Verstorbene sinnlos. Die Möglichkeit einer sog. „Bekehrung nach dem Tode“ verbietet sich (neutestamentlichem Zeugnis gemäß) von selbst und so sollte innerlutherisch auch niemandem unterstellt werden, er ziehe eine solche Möglichkeit in Erwägung.

Die Zukunftsperspektive Verstorbener ist immer und ausschließlich das Gericht und dann der Freispruch oder Schuldspruch Gottes.

Und einzig allein auf diese noch verbleibende „Zukunftsperspektive“ können unsere Gebete für Verstorbene gerichtet sein, immer in der Klammer: a) Vorausgesetzt, der Verstorbene ist tatsächlich „in Christo“ verschieden und b), daß Gottes Wille geschehe im Himmel wie auf Erden.

Die dargestellten Gebetstexte (1.2 bis 1.5), und zwar die lutherischen wie die römischen, entsprechen diesen Vorgaben.

Melanchthon konnte in seiner Argumentation *für* das Gebet für die Verstorbenen (in klarer Abgrenzung zur Zuwendung der Früchte des Meßopfers!) die Patriarchen, Propheten und Apostel, also gewissermaßen die „biblischen Heiligen“, affirmativ von der Notwendigkeit ausnehmen, auf die Zuwendung (Applikation) der Früchte des Meßopfers angewiesen zu sein. Mit anderen Worten:

Für Melanchthon (und hier auch für das lutherische Bekenntnis) kommt es nicht in Frage, von diesen biblischen Heiligen anzunehmen, daß sie nicht bereits bei Christus sind, sondern noch in einem Zustand, in dem sie der Reinigung, des Nachlasses irgendwelcher zeitlicher Sündenstrafen bedürfen.

Dies also, die Feststellung, daß die biblisch (und zwar alt – wie neutestamentlich⁴⁵) bezeugten Heiligen mit Gewißheit bei Christus sind, ist die einzige Form lutherischer Selig- bzw. Heiligsprechung. Aber auch die gibt es immerhin!

Die Ev.-Luth. Kirchenagende, um ein Beispiel zu nennen, kann dem Erzmärtyrer Stephanus im Sinne einer solchen Heiligsprechung in der Form des Kollektengebets zum „Tag des Erzmärtyrers Stephanus“ bescheinigen, daß er bereits die Herrlichkeit Gottes geschaut habe.⁴⁶

Am Gedenktag der Heiligen, dem 1. November, heißt es im Kollektengebet in der Ev.-Luth. Kirchenagende: „Herr Jesus Christus, du Krone und Lohn aller Heiligen: gib uns Gnade, daß auch wir nach ihrem Vorbild dir nachfolgen und *mit ihnen* zur ewigen Freude gelangen.“⁴⁷

Gnade wird hier für uns, die noch Lebenden, erbeten. Die ewige Freude wird für die vollendeten Heiligen *vorausgesetzt*.

CA 21 erweist, daß nach lutherischem Verständnis mit Gewißheit die sog. biblischen Heiligen als solche zu zählen sind, wobei dem Bekenntnis entsprechend David als einziges konkretes Beispiel genannt wird.

8.2 Umfang und Zeit

Zu „Umfang und Zeit“ des fürbittenden Gedächtnisses der im Glauben Entschlafenen schreibt Luther: *„Was die Fürbitte für die Toten betrifft, so halte ich es, weil die Schrift nichts davon meldet, nicht für Sünde, aus freier Andacht so oder desgleichen zu bitten: Lieber Gott, steht es um die Seele so, daß ihr zu helfen ist, so sei ihr gnädig. Und wenn dieses Gebet einmal geschehen ist oder zweimal, so laß es genug sein. Denn die Vigilien und Seelenmessen und jährlichen Totenbegängnisse nützen nichts und sind des Teufels Jahrmarkt.“*⁴⁸

Nun ist dies zwar ein Bekenntnis Luthers, aber nicht lutherisches Bekenntnis. Immerhin: Luther bezeichnet die Fürbitte für die Toten ausdrücklich nicht als Sünde.

Die Empfehlung „einmal, höchstens zweimal“ ist vor dem Hintergrund der Vorstellung zu verstehen, daß höhere *Quantität* der Gebete auch höhere Effektivität besitze, übrigens eine Fehlhaltung, die auch heute noch, und zwar im

45 Wobei eine Vielzahl alttestamentlicher Heiliger durch ihre Auflistung Hebr 11 auch zu „neutestamentlich legitimierten Heiligen“ geworden sind.

46 Evangelisch-Lutherische Kirchenagende, hrg. v. d. Kirchenleitung der Selbständigen Ev.-Luth. Kirche, Bd. 1, Hannover bzw. Freiburg i. Br. 1997, S. 180.

47 Ev.-Luth. Kirchenagende, a.a.O., S. 215.

48 Martin Luther, Bekenntnis der Artikel des Glaubens wider die Feinde des Evangeliums und allerlei Ketzereien, (Vom Abendmahl Christi, Bekenntnis), (1528), [WA 26, 499–509].

Blick auf sog. „Gebetsketten“ oder „ununterbrochene Gebete“ in evangelikalischen und charismatischen Kreisen grassiert.

Luther ist zuzustimmen, daß die Schrift nichts von einer kirchlichen Fürbitte für die Verstorbenen, sei es in der Form einer Anweisung oder eines Beispiels, vermeldet.

Luther schließt daraus, und der weitere Zusammenhang macht deutlich, daß er dies vor dem Hintergrund der römischen Fegfeuerlehre tut, daß die Fürbitte für die Toten dennoch keine Sünde sei. Was die Schrift nicht ausdrücklich verbietet, ist zwar nicht geboten, aber eben auch nicht als schriftwidrig zu bezeichnen. Luther fährt fort: *„Wir haben auch nichts in der Schrift vom Fegfeuer; es ist ohne Zweifel auch von den Poltergeistern aufgebracht worden. Darum halt ich, daß nicht not sei, ein Fegfeuer zu glauben, wiewohl Gott alle Dinge möglich sind und er gewiß auch könnte die Seele peinigen lassen nach ihrer Trennung vom Leibe. Aber er hat's nicht lassen sagen noch schreiben. Darum will er's auch nicht geglaubt haben. Ich kenne aber ein anderes Fegfeuer gut. Aber von diesem ist nichts in der Gemeinde zu lehren; man kann dagegen auch nichts mit Stiftungen von Totenmessen und Vigilien tun.“*⁴⁹

Auch wenn, wie gesagt und betont, Luthers Meinung nicht automatisch mit lutherischem Bekenntnis gleichzusetzen ist, macht dieses Zitat doch deutlich, daß die Frage nach Umfang und Zeit eine adiaphoristische ist und von der Kirche frei zu entscheiden bleibt.

In der Alten Kirche des Westens wurde es bald üblich, das fürbittende Totengedächtnis am 3., 7. (9.), später am 30. (40.) Tag und Jahrtag nach dem Todesfall zu begehen.

In der Ostkirche ist üblicherweise der Samstag dem Totengedächtnis gewidmet.

Rationalismus und Protestantismus in Deutschland haben verweltlichte Ersatzformen des Totengedächtnisses in der Form des „Totensonntags“ bzw. des Ewigkeitssonntags hervorgebracht, an denen die Namen der im Kirchenjahr Verstorbenen „verlesen“ werden.

Wenn dies früher in der Weise der Abkündigung erfolgte, zeigt sich mittlerweile, daß diese protestantische Form des Totengedächtnisses zunehmend in das Allgemeine Kirchengebet integriert wird.

Letztlich ist die Frage nach Umfang und Zeit auch unter pastoraltheologischen Gesichtspunkten zu entscheiden.

Wo es üblich ist, der Verstorbenen im Kirchengebet am Sonntag nach dem Tod bzw. dem Begräbnis zu gedenken, spricht auch nichts dagegen, dieses am Jahrestag als „Jahresgedächtnis“ zu wiederholen.⁵⁰ Wenn seelsorgliche Umstände dies angeraten oder angemessen erscheinen lassen, ist die Frage, was

49 Martin Luther, Bekenntnis..., a.a. O., s.o. (Heraushebung durch den Verf.).

50 So ist es auch in nicht wenigen, vornehmlich altlutherischer Tradition verbundenen Gemeinden, üblich.

theologisch gegen eine Wiederholung am 5. oder 10. Jahrestag verbiete, wohl nicht zu entscheiden.

9.0 Credo sanctorum communionem

Die *communio* der Heiligen ist Glaubensartikel. So wird die *ecclesia sancta catholica* definiert. Diese Heiligen sind die durch Taufe und seligmachenden, rettenden Glauben geheiligten Glieder des Leibes Christi. Zusammen mit dem Bekenntnis zur Auferstehung des Fleisches (des Leibes) bilden diese Aussagen das Bekenntnis zur Wirklichkeit der Kirche, des Leibes Christi, der seit Ostern dem Tod entrissen und entkommen ist, für die der Tod keine Grenze, keine Scheidung und Trennung mehr darstellt.

Dieses Bekenntnis ist so sehr christlich-katholisches Allgemeingut, daß es weder Gegenstand der reformatorischen Kritik noch der „confutatorischen“ Erwidern ist.

Gegenstand der kritischen Diskussion im Bereich der Ekklesiologie ist die Frage nach der Verifizierbarkeit, der Definition, den Kriterien und Voraussetzungen für die irdische Kirche. Dazu nehmen die lutherischen Bekenntnisse Stellung. Hierzu geben sie Auskunft und bestreiten beispielsweise, daß die Institution des Papsttums zur Verifizierbarkeit der rechtgläubigen Kirche in ihrer irdischen Gestalt notwendig sei. Hierzu nimmt zentral auch CA 7 Stellung.

Der Glaube an die Kirche als *communio sanctorum*, als irdischer *ecclesia militans* und himmlischer *ecclesia triumphans* bleibt davon unberührt, wird vorausgesetzt.

Daraus folgt aber auch, daß das fürbittende Eintreten der Glieder des Leibes Christi füreinander nicht durch den (besiegten, in den Sieg Christi verschlungenen) Tod begrenzt sein kann und darf, wenn nicht das Faktum des Ostersieges Christi damit relativiert werden soll.

Daß einer des anderen Last trage, daß alle Glieder leiden bzw. sich freuen, wenn ein Glied leidet bzw. sich freut, findet an der Grenze des Todes kein Ende.

Das Gedächtnis der Frau, die Jesus salbte, das nach Jesu Worten ein Immerwährendes bleiben würde und das Gedächtnis des Todes und der Auferstehung des Herrn selbst stellen keine intellektuelle Erinnerung an längst vergangene Vorgänge dar, sondern bleiben aus Gottes Perspektive raum- und zeitübergreifende Gegenwart.

Wer das bestreitet, bestreitet letztlich den Glauben an die Zusammengehörigkeit der irdischen mit der himmlischen Kirche, bestreitet die alle Vernunft überschreitende Wirkung des Ostersieges Christi, bestreitet die Wirklichkeit der Kirche als österliche *communio* der gerechtfertigten Sünder.

10.0 Schluß

Die lutherische Tradition hat die Fürbitten für Lebende und Verstorbene aus gutem Grund aus dem unmittelbaren Zusammenhang des eucharistischen

Hochgebetes entbunden und sie dem sog. Allgemeinen Kirchengebet zugeordnet, das noch deutlich *vor* dem Hochgebet in die Liturgie eingefügt wurde.

Epiklese und Anamnese der Ev.-Luth. Kirchenagende (Form B) folgen altkirchlichen Vorlagen, die Luther, da diese erst Ende des 19., Anfang des 20. Jahrhunderts wieder aufgefunden wurden, noch nicht kennen konnte.

Diese altkirchlichen Vorlagen kennen kein fürbittendes Gedächtnis der Verstorbenen im unmittelbaren Zusammenhang der Eucharistiefeyer.

Das fürbittende Gedächtnis der Verstorbenen im gottesdienstlichen Gebet der Kirche ist jedoch hinreichend bezeugt.

Ein Allgemeines Kirchengebet, das mit der Fürbitte für die Sterbenden endet, die im Glauben Entschlafenen aber verschweigt, bleibt an dieser Stelle auch das christliche Bekenntnis zur Auferstehung und das christliche Bekenntnis zur Kirche als *communio sanctorum* als Gemeinschaft der getauften Gläubigen über den irdischen Tod hinaus schuldig.

Die Frage nach der prinzipiellen Legitimität des Gebetes für Verstorbene, also das liturgische Gedächtnis der (verstorbenen) „Heiligen“ ist – wie bereits Sasse deutlich machte – folglich kein *Adiaphoron*.

Adiaphoristisch ist die Beantwortung der Frage, ob das Gebet für bestimmte Verstorbene nur unmittelbar nach dessen irdischem Tod, in bestimmten Abständen danach oder sonntäglich im Gottesdienst zu erfolgen hat.

Die Entscheidung der SELK (in Form ihrer Ev.-Luth. Kirchenagende), der Verstorbenen (abgesehen von Evangelisten, Aposteln, Märtyrern, Lehrern der Kirche und der Jungfrau Maria) nur *ausdrücklich* in der österlichen Freudenzeit von Ostern bis Pfingsten im Allgemeinen Kirchengebet zu gedenken, ist legitim und widerspricht nicht den gemachten Beobachtungen.

Insbesondere in der Begräbnisliturgie jedoch hat das Gebet für Verstorbene seinen ureigenen Ort. *Commemoratio* oder *commendatio*, die Bitte um Gottes Gnade im Gericht hier wegzulassen oder nur als rubrikale Möglichkeit *zuzulassen*, wäre ein Widerspruch zur lutherischen Ekklesiologie und verdunkelte an dieser Stelle das Zeugnis vom Glauben der Kirche an die Auferstehung.

Die Pauschalantwort der „Erklärung“ der eingangs zitierten Ausgabe des Kleinen Katechismus Martin Luthers, wonach auf die Frage „Für wen sollen wir beten?“ die Antwort auf diese 214. Frage lautet: „Für uns selbst und für alle anderen Menschen; nicht aber für die Verstorbenen“, ist allerdings mit dem lutherischen Bekenntnis und auch der in der SELK zu findenden liturgischen Praxis nicht in Einklang zu bringen.⁵¹

51 So ist etwa auch Frage 270 „Wie viele Sakramente gibt es?“ bzw. die Antwort „Zwei, die heilige Taufe und das heilige Abendmahl“ nicht bekenntnisgemäß. In den luth. Bekenntnisschriften gibt es nur eine einzige Sakramentsdefinition. Diese findet sich in der Apologie der CA (BSLK 292, 4 f), wo es heißt: „Vere igitur sunt sacramenta baptismus, coena Domini, absolutio, quae est sacramentum poenitentiae.“ Die Beichte bzw. Absolution, so bezeugen es die luth. Bekenntnisse, ist Sakrament im strikten Sinn. Wenn eine „erklärte“ Katechismusausgabe dies verschweigt bzw. leugnet, ist sie nicht lutherisch und widerspricht dem geltenden Bekenntnis!

Die neue VELKD-Begräbnisagende bietet vielerlei gravierende Gründe zu ihrer Ablehnung. Die dort selbstverständlich und nicht in Klammern oder als alternative Varianten vorkommende Fürbitte für die Verstorbenen gehört allerdings nicht zu den Ablehnungsgründen aus konfessioneller lutherischer Sicht.

Die VELKD als solche, das dürfte mittlerweile klar sein, ist keine lutherische Kirche in kirchlicher Verbindlichkeit, die (nicht einmal für das deutsche) Luthertum als Ganzes sprechen könnte. Im bilateralen ökumenischen Dialog mit der römischen Kirche hat die VELKD bislang jedoch immer den Anspruch erhoben, auf der (exklusiven) Grundlage des lutherischen Bekenntnisses zu argumentieren und dies auch getan. Wenngleich die solcherart entstandenen ökumenischen Dokumente mit der Realität der VELKD als leuenbergischer Unionskirche nicht in Einklang zu bringen sind und die Gesprächsergebnisse daher auch innerhalb der VELKD (und schon gar nicht EKD, zu der die VELKD im vollen ekklesiologischen Sinn gehört) nicht rezipiert werden, stellen sie doch eine beachtenswerte Möglichkeit eines lutherisch-römischen Konsenses dar, insofern die lutherischen Bekenntnisse exklusive Geltung beanspruchen können.⁵²

Von daher ist es beachtenswert, was im Dokument „Communio Sanctorum, Die Kirche als Gemeinschaft der Heiligen, hrg. von der bilateralen Arbeitsgruppe der Deutschen Bischofskonferenz und der Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands“ im Jahr 2000 zum Thema „Das Gebet für die Verstorbenen“ gesagt werden kann:

„(223) Gemeinsam sind wir überzeugt, daß es der Gemeinschaft, in der wir in Christus mit den schon Verstorbenen über ihren Tod hinaus verbunden sind, entspricht, für sie zu beten und sie in liebendem Gedenken der Barmherzigkeit Gottes anzuvertrauen. Denn alle – auch die, welche ein christliches Leben geführt haben – bleiben als Sünder hinter dem Anspruch Gottes zurück und bedürfen der annehmenden Liebe des barmherzigen Gottes.“

„(228) (...) Die Gemeinschaft in Christus, in die der Mensch berufen wird, bleibt auch in Tod und Gericht erhalten und wird dadurch vollendet, daß er durch den Schmerz über sein Versagen im irdischen Leben hindurch der Liebe Gottes die vollendete Antwort seiner Liebe geben kann. Daß dies geschehe, darum darf die Gemeinschaft der Glaubenden auf Erden auf Grund des allgenügsamen Opfers Christi Gott allezeit bitten. Dieses ihr Gebet ist wie die Verehrung der Heiligen liturgischer Ausdruck ihrer eschatologischen Hoffnung.“⁵³

52 Wie dies ausweislich von Art. 1(2) und 2 (2) der Grundordnung der SELK dort der Fall ist.

53 *Communio Sanctorum, Die Kirche als Gemeinschaft der Heiligen*, hrg. von der bilateralen Arbeitsgruppe der Deutschen Bischofskonferenz und der Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands, Paderborn / Frankfurt a.M., 2. Aufl. 2003, S. 108 + 110.